



# STEUERTIPP 05/10

## Thema: **Kapitaleinkünfte 2009 – kann man die Anlage KAP jetzt vergessen?**

Eigentlich dachte ich, dass wir dieses Jahr nicht mehr über die Kapitaleinkünfte sprechen: Es gibt doch seit 2009 die Abgeltungsteuer und damit müsste doch dann alles erledigt, d. h. abgegolten, sein?

Könnte man meinen, ist aber (leider) nicht so. Es gibt sowohl Fälle, in denen zu wenig Steuer einbehalten wird: Dann muss zwingend eine Steuererklärung erfolgen und eine Anlage KAP abgegeben werden. Andererseits kann die einbehaltene Steuer auch zu hoch sein, dann sollte man im eigenen Interesse einen Antrag auf Erstattung stellen.

Ich interessiere mich natürlich zu erst einmal für die Erstattungsfälle: Wie kann es dazu kommen?

Die Abgeltungsteuer beträgt 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer. Sobald die Freibeträge überschritten werden, werden diese Prozentsätze automatisch von der Bank einbehalten. Wer persönlich nun mit seinem Steuersatz niedriger liegt, der sollte alle Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung angeben, damit die zuviel gezahlte Steuer erstattet werden kann.

Und wie erkenne ich meinen persönlichen Steuersatz?

Wenn Sie ein entsprechendes Steuerberechnungsprogramm nutzen, dann können die Steuerprozentsätze ausgerechnet werden. Im Zweifelsfall sollte man einfach die Anlage KAP ausfüllen: Das Finanzamt führt dann eine Günstigerprüfung durch. Wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist als 25 %, dann wird der Differenzbetrag erstattet. Ist das nicht der Fall, dann bleibt es bei der einbehaltenen Abgeltungsteuer, d. h. man kann sich dadurch nicht schlechter stellen.

Gibt es sonst noch Erstattungsfälle?

Ja. Speziell zu nennen, sind Fälle der Verlustverrechnung. Das können Altverluste sein, für die entsprechende Feststellungsbescheide vorliegen. Wenn man Depots oder Konten bei mehreren Banken unterhält, dann kann es aber auch sein, dass bei einer Bank ein Verlust entstanden ist und bei der anderen ein Überschuss, für den Steuer einbehalten wurde. Damit die beiden Ergebnisse verrechnet werden können, muss ebenfalls eine Anlage KAP abgegeben werden.

Wenn ich das dann richtig verstehe, kann es im Allgemeinen nicht zu Nachzahlungen kommen, wenn ich alle meine Anlagen bei einer Bank getätigt habe?

Das wäre schön und eine einfache Antwort. Einfach ist aber im deutschen Steuerrecht offenbar nicht möglich. D. h. auch hier gibt es Ausnahmen. So sind z. B. bei ausländischen Erträgen und bestimmten thesaurierenden Fonds Steuern von den Banken nicht einzubehalten und der Einzelne muss die entsprechenden Erträge selbst in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Und was ist, wenn ich die Erträge nicht von der Bank habe, also z. B. Privatdarlehen von Eltern an Kinder: Müssen dann die Kinder auch Abgeltungsteuer für die an die Eltern gezahlten Zinsen einbehalten?

Nein: Im Falle von Privatdarlehen wird keine Steuer einbehalten. Die Darlehen sind vielmehr in der jeweiligen Steuererklärung anzugeben. Eine Besonderheit bei Darlehen unter Verwandten ist dann noch, dass die Abgeltungsteuer nicht gilt, sondern der volle Steuersatz greift. Allerdings sind dann auch die Werbungskosten voll abziehbar, was ansonsten bei den Kapitalerträgen jetzt nicht mehr möglich ist.

Also wenn ich meine Anlagen refinanziert habe, dann kann ich meine Refinanzierungszinsen nicht mehr abziehen, oder wenn ich zur Gesellschafterversammlung meiner GmbH oder einer Aktiengesellschaft fahre, dann kann ich ebenfalls die Reisekosten nicht mehr steuerlich geltend machen?

Das gilt auf jeden Fall für sog. Streubesitz (unter 1 %). Für Anlagen ab 1 % gelten Sonderregelungen. In bestimmten Fällen ist eine Option zum Teileinkünfteverfahren mit entsprechendem Kostenabzug möglich.

Jetzt fängt es für mich wieder an unübersichtlich zu werden. Wenn ich mir das Ganze nun am Liebsten ersparen möchte und nicht abgebe, was muss ich beachten?

Wir haben einmal eine kleine Checkliste zusammengestellt, für wen mit Sicherheit nichts falsch läuft, wenn er die Anlage KAP zukünftig nicht mehr abgibt. Wenn die Einkünfte unter den Freibeträgen von 801 € / 1.602 € für Ledige/Verheiratete liegen und keine Steuer einbehalten worden ist und keine Ermittlung der Einkünfte/Bezüge für andere Zwecke erforderlich ist und keine Verluste aus Kapitalvermögen vorliegen und keine Erstattungszinsen des Finanzamts angefallen sind, dann ist eine Anlage KAP nicht erforderlich.

Wer Einkünfte über dem Freibetrag hat, der muss sich zusätzliche Fragen stellen: Wurde die Steuer komplett einbehalten, insbesondere hat die Bank auch die Kirchensteuer beachtet? Liegen keine ausländischen Kapitalerträge oder sonstige unversteuerte Kapitalerträge vor? Wurden nicht mehr als die gesetzlichen Höchstbeträge von 801 € / 1.602 € freigestellt? Beträgt das zu versteuernde Einkommen ohne die Kapitalerträge mindestens 15.400 € / 30.800 € (Ledige/Verheiratete)? Nur wenn alle Fragen mit „ja“ beantwortet wurden, kann man einigermaßen sicher sein, dass eine Abgabe zwecks Nachversteuerung nicht erforderlich ist bzw. einem keine Erstattungsmöglichkeit entgeht.

### Haben Sie denn noch einen Tipp zum Schluss?

Aller guten Dinge sind drei: Wer nur inländische Anlagen über eine Bank hat, der sollte zusehen, dass er alle Angaben (insbesondere Kirchenzugehörigkeit) gemacht hat und die Freistellungsaufträge korrekt sind. Dann besteht die Chance, dass eine Abgabe zukünftig entfallen kann.

Wer nachhaltig steuerfrei bleibt, jedoch Kapitaleinkünfte über den Sparerpauschbeträgen hat, der kann wie bisher eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen.

Bei bestimmten Veräußerungsgewinnen, bei denen die Ersatzbemessungsgrundlage zum Ansatz kommt, gibt es für kleinere Abweichungen eine Bagatellgrenze von 500 € aufgrund des letzten BMF-Schreibens.

### Also Fazit: Einfacher ist es wohl nicht geworden?

Im Gegenteil: In vielen Fällen wird es komplizierter. Die Banken müssen bei der Ausstellung der Steuerbescheinigungen 3 unterschiedliche Muster und ein BMF-Schreiben mit 58 Teilziffern beachten. Das Anwendungsschreiben für die Steuererklärungen hat sogar 326 Teilziffern. Beide „Klarstellungsschreiben“ datieren aus dem Dezember 2009, weshalb es auch nicht weiter verwundert, dass die Banken teilweise noch Probleme bei der Ausstellung der Steuerbescheinigungen haben und immer noch nicht allen Anlegern alle Steuerbescheinigungen vorliegen.

Die Informationen zur Sendung finden Sie wie immer im Internet unter [www.kanaleins.de](http://www.kanaleins.de).

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges · Papendorf · Weiler in Stollberg, Postplatz 1 ([www.bpw-online.de](http://www.bpw-online.de)) und Regionalfernsehen Kanal 1 ([www.kanaleins.de](http://www.kanaleins.de)). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 15.04.2010

Steuertipp 05/10